

**MARKTGEMEINDE  
RIEDAU  
Pol. Bezirk Schärding, OÖ.**

Zahl: 828-1-1995-W

Datum: 16. November 1995

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 17.10.1995 mit der auf Grund des Marktrechtes aus dem Jahre 1515 und der §§ 293 - 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, im Zusammenhang mit § 40 Abs. 2 Z. 6 und § 43 Abs.1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, folgende

**MARKTORDNUNG**

erlassen wird:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Diese Marktordnung gilt für den Pferdemarkt und marktähnliche Veranstaltungen (Gelegenheitsmärkte), die in der Marktgemeinde Riedau abgehalten werden. Bei der Abhaltung des Pferdemarktes bzw. der marktähnlichen Veranstaltungen sind die Bestimmungen dieser Marktordnung genau einzuhalten.

(2) Soweit durch die Marktordnung der Zuständigkeitsbereich des Bundes oder Landes berührt wird, kommt ihr keine über den Zuständigkeitsbereich der Marktgemeinde hinausgehende rechtliche Wirkung zu.

(3) Die Marktgemeinde Riedau übernimmt hinsichtlich des Marktverkehrs keine über zwingende gesetzliche Bestimmungen hinausgehende Haftung, insbesondere wird nicht für die Sicherheit der Marktwaren und Geräte oder für Schäden infolge einer Störung des Marktbetriebes gehaftet.

(4) Auf die Einhaltung der veterinärrechtlichen Vorschriften für die Aufsicht in der VO. des Landeshauptmannes von O.Ö. vom 17.Mai 1988 wird besonders hingewiesen.

## § 2

### Marktgebiet

(1) Als Marktgebiet für den Pferdemarkt wird das Gelände, Grundstück Nr. 810/2, 810/5, 810/6, Katastralgemeinde Riedau, bestimmt.

## § 3

### Markttag

(1) Der Pferdemarkt wird einmal im Jahr und zwar am zweiten Samstag im März abgehalten.

(2) Für marktähnliche Veranstaltungen ist eine Bewilligung des Bürgermeisters erforderlich.

(3) Marktähnliche Veranstaltungen sind an dem Tage abzuhalten, der im Bewilligungsbescheid bestimmt ist.

## § 4

### Marktzeiten

(1) Die Verkaufszeit für den Pferdemarkt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr.

(2) Auf dem Pferdemarkt ist der Verkauf von Waren aller Art nur während der in der Marktgemeinde jeweils geltenden allgemeinen Verkaufszeiten, aber ohne Mittagssperre oder Sperrhalbtage, gestattet.

(3) Für marktähnliche Veranstaltungen gilt die gleiche Regelung wie für den Pferdemarkt.

(4) Die Standplätze dürfen beim Pferdemarkt und marktähnlichen Veranstaltungen frühestens um 06.00 Uhr bezogen werden (Vorbereitungszeit). Der Marktplatz muß beim Pferdemarkt und marktähnlichen Veranstaltungen spätestens eine Stunde nach dem Ende der Verkaufszeit geräumt und gereinigt verlassen werden (Räumungszeit). Für die Aufstellung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten kann die Vorbereitung bereits am Vortag beginnen und die Räumung ist im darauffolgenden Tag noch möglich.

## § 5 Marktgegenstände

- (1) Hauptgegenstand des Marktverkehrs auf dem Pferdemarkt sind:
  - a) Der Auftrieb und die Bewertung von Pferden zum Zweck der Verteilung von Preisen.
  - b) Ausstellung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte.
  - c) Verkauf aller im freien Verkehr gestatteter Waren.
- (2) Gegenstände der marktähnlichen Veranstaltungen (Gelegenheits-märkten etc.) sind die im Bewilligungsbescheid angeführten Marktwaren.
- (3) Nebengegenstände im Pferdemarkt und marktähnlichen Veranstaltungen sind marktübliche Dienstleistungen wie Scheren schleifen, Schuhreparaturen etc.
- (4) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen auch auf dem Pferdemarkt und den marktähnlichen Veranstaltungen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.
- (5) Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist, dürfen nicht feilgehalten werden.

## § 6 Marktbezieher

- (1) Auf dem Pferdemarkt darf nach Maßgabe des vorhandenen Platzes jeder nach den Bestimmungen der Marktordnung und der sonstigen Rechtsvorschriften Waren feilbieten und verkaufen. Zu einem gewerbsmäßigen Feilbieten und Verkaufen ist eine entsprechende Gewerbeberechtigung notwendig, außer es handelt sich um von der Gewerbeordnung ausgenommene Tätigkeiten.
- (2) Personen, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befugt ausüben, dürfen Waren, deren Handel nach der Gewerbeordnung 1994 nicht der Gewerbeberechtigung unterliegt, feilhalten und verkaufen, soweit in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

## § 7 Standplätze und Markteinrichtungen

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von Standplätzen aus feilgeboten und verkauft werden. Das Feilbieten und Verkaufen im Umherziehen ist auf dem Pferdemarkt verboten, die Aufstellung und der Betrieb von Verkaufsautomaten ist nicht gestattet.

(2) Das Ausmaß der Standplätze ist von der Marktgemeinde festzulegen und zwar so, daß die Länge des Standplatzes höchstens 12 m beträgt. Die Breite des Verkaufsstandes darf einschließlich des Bewegungsraumes für das Verkaufspersonal und der Lagerfläche 5 m nicht überschreiten. Das Ausmaß des zugewiesenen Standplatzes darf nicht überschritten werden.

(3) Anstelle eines Standplatzes kann ein Verkaufswagen verwendet werden. Verkaufswagen sind solche Fahrzeuge, bei denen der Motor- und der Führerraum höchstens ein Drittel der Fahrzeuglänge ausmacht, die im Inneren ein Verkaufspult und einen Bewegungsraum für das Verkaufspersonal haben, deren Außenwand entlang des Verkaufspultes wegklappbar ist und von denen aus der Verkauf wie von einem Marktstand erfolgt.

(4) Die Markteinrichtungen, insbesondere Grillgeräte, Heizgeräte, Kühlanlagen etc. müssen betriebssicher sein. Die Marktgemeinde kann einen entsprechenden Nachweis verlangen und die Verwendung der betreffenden Geräte untersagen, wenn der Nachweis nicht erbracht wird.

(5) Der Marktbezieher hat nach der Zuweisung des Standplatzes den Stand mit einem Schild zu bezeichnen, das deutlich lesbar den Vor- und Zunamen und die ständige Wohnanschrift des Marktbeziehers enthält.

## § 8

### Vergabe und Standplätze

(1) Die Vormerkung von Marktplätzen und Markteinrichtungen sowie die Vergabe der Marktplätze und Markteinrichtungen (Stände) an die Marktbezieher erfolgt nach Maßgabe des vorhandenen Platzes und Vorrates im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde mittels bescheidmäßiger Zuweisung durch den Bürgermeister. Ein zugewiesener Standplatz ist nicht übertragbar.

(2) Bei der Vergabe der Standplätze ist auf den zur Verfügung stehenden Raum bzw. Platz Rücksicht zu nehmen. Es ist darauf zu achten, daß jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktes bilden, in entsprechender Qualität und durch eine genügende Zahl von Marktbeziehern feilgehalten wird.

(3) Wird ein zugewiesener Standplatz bis 08.00 Uhr des Markttagess nicht bezogen, so erlischt die Zuweisung für diesen Tag. Der Standplatz kann für den gleichen Tag einem anderen Bewerber zugewiesen werden.

## § 9 Marktbetrieb

(1) Auf dem Markt hat sich jeder so zu verhalten, daß der Marktbetrieb nicht behindert und die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört wird. Die Belange des Gesundheitsschutzes sind genauestens zu beachten.

Insbesondere ist verboten:

- a) die Standplätze oder Markteinrichtungen eigenmächtig zu beziehen, widmungswidrig zu verwenden oder zu beschädigen,
- b) Flächen außerhalb des Standortes zur Lagerung oder zu einer Markt-Tätigkeit zu benützen oder sonst zu blockieren,
- c) warmblütige Tiere zu töten, zu häuten oder zu rupfen,
- d) in schwebende Verkaufsverhandlungen einzugreifen,
- e) überlaut oder aufdringlich die Ware anzubieten,
- f) unverhältnismäßig laute Musik zu machen, lärmende Musikautomaten einzuschalten oder Lautsprecher in Betrieb zu nehmen,
- g) Hunde mitzunehmen.

(2) Beim Verkauf dürfen nur gesetzlich zugelassene oder ordnungsgemäß geeichte Waagen, Gewichte und Meßgeräte verwendet werden. Waren, die schon im vorhinein abgewogen oder abgemessen sind, müssen gesondert verpackt sein und das zugesicherte Gewicht oder Maß aufweisen. Wenn es der Käufer verlangt, ist die verpackte Ware nachzuwiegen oder überhaupt die Ware in jeder handelsüblichen Menge abzugeben.

(3) Für alle zum Verkauf angebotenen Waren sind während der ganzen Dauer des Marktes die Preise in deutlicher und haltbarer Schrift anzugeben. Die Preisauszeichnungspflicht gilt für alle am Markt angebotenen Waren.

(4) Die Marktbezieher haben dafür zu sorgen, daß im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit die Sicherheit von Personen und Sachen nicht mehr als unvermeidlich gefährdet wird. Sie haben insbesondere auf eine fachgerechte Bedienung ihrer Grill- und Heizgeräte, ihrer Fahrzeuge und eine sichere geordnete Lagerung der Waren und Emballagen zu achten.

## § 10 Reinlichkeit

(1) Beim Umgang mit Marktwaren sind die bestehenden Vorschriften bezüglich der Lebensmittel, insbesondere die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und der hiezu ergangenen Verordnungen zu beachten.

(2) Die Marktbezieher haben jede Verunreinigung der Stände und Standplätze, der Fahrzeuge und überhaupt des Marktgebietes zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Abfälle, die einem schnellen Verderb unterliegen oder Ungeziefer anziehen, sind sogleich in verschlossene Behälter zu geben. Andere Abfälle wie Papier etc. sind ebenfalls sofort in Kisten oder andere Behälter zu geben. Auf dem Boden dürfen keine Abfälle gelagert oder belassen werden.

## § 11 Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht obliegt dem Bürgermeister der Marktgemeinde Riedau.

(2) Zu den Aufgaben der Marktaufsicht beim Pferdemarkt gehört insbesondere:

- a) Standplätze zuzuweisen und Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder im Interesse des Gesundheitsschutzes oder des ungestörten Straßenverkehrs zu treffen.
- b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelgesetz, Tierschutzgesetz usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen;
- c) Im Auftrag der Gemeinde die Bewilligung zur Benützung von Standplätzen und Markteinrichtungen zu erteilen.
- d) die Marktgebühren einzuheben;
- e) Streitigkeiten tunlichst beizulegen;
- f) Personen nach vorheriger Ermahnung vom Markt zu verweisen, wenn diese die Marktordnung gröblich oder wiederholt verletzen;
- g) den Auftrieb der Pferde zu überwachen und gegebenenfalls Anordnungen an die Pferdebesitzer zu erteilen.

(3) Die Marktbezieher und ihr Personal haben auf Verlangen der Marktaufsichtsorgane

- a) sich auszuweisen,
- b) den Organen den Zutritt zu den Standplätzen, Fahrzeugen usw. zu gewähren,
- c) die für die Marktaufsicht notwendigen Auskünfte zu geben,
- d) die marktpolizeilichen Anordnungen unverzüglich zu befolgen.

## § 12

### Erlöschen der Zuweisung

(1) Die durch den Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich erfolgte Zuweisung eines Standplatzes oder einer sonstigen Marktfläche erlischt außer durch Zeitablauf auch durch Verzicht oder Widerruf.

(2) Die Zuweisung kann unter Setzung einer Räumungsfrist im Mindestausmaß der Räumungszeit (§ 4 Abs. 4) widerrufen werden, wenn

- a) die Zuweisung an Dritte ganz oder teilweise weitergegeben wurde,
- b) Bestimmungen der Zuweisung trotz Mahnung nicht eingehalten werden,
- c) die Marktgebühren trotz Mahnung nicht bezahlt werden,
- d) die Marktordnung trotz Mahnung gröblich oder wiederholt verletzt wird,
- e) ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Vermögen abgelehnt wurde oder das Unternehmen zur Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung gelangt,

## § 13

### Auftrieb und Bewertung der Pferde

(1) Die Bewertung der Pferde für den Zweck der Verteilung von Preisen erfolgt durch sechs unabhängige Wertungsrichter, die zum überwiegenden Teil aus Nachbargemeinden entsandt werden. Die Höhe der Preise wird mit Gemeinderatsbeschuß festgelegt. Über den von den Preisrichtern festgelegten Rang für ein bestimmtes Pferd besteht kein Einspruchsrecht.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle Besitzer von zwei- bis fünfjährigen Warmblut-, Noriker- und Haflingerpferden (lizenzierte Hengste, Traberpferde und Ponys ausgenommen). Ältere Pferde werden zur Vorführung nicht zugelassen. Das Alter ist durch Abstammungspapiere oder sonstige geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(3) Die Anmeldung der Pferde hat bis spätestens 09.00 Uhr am Markttag beim Marktgemeindeamt zu erfolgen. Ab 09.00 Uhr erfolgt die Bewertung durch die Wertungsrichter auf dem Marktplatz. Die Preisverteilung findet um 15.00 Uhr am Marktplatz statt. Das Nichtvorführen der Pferde bei der Preisverteilung zieht Preisverlust nach sich.

(4) Für etwaige Schäden, die durch den Auftrieb der Pferde verursacht werden, haftet der Pferdebesitzer. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten.

(5) Für die Versorgung der Pferde während des Pferdemarktes hat der Besitzer selbst zu sorgen.

## § 14 Marktgebühren

Für die Benützung der Standplätze und der sonstigen Marktflächen sind an die Marktgemeinde Riedau Gebühren (Platzgebühren) zu entrichten, deren Höhe durch gesonderte Verordnung festgelegt wird.

Ebenso ist die Höhe der vom Pferdebesitzer zu leistenden Marktgebühr (Anmeldegebühr für Pferde) durch Gemeinderatsbeschluß geregelt.

## § 15 Strafen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer auf dem Markt

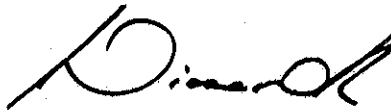
- a) ohne Zuweisung einen Standplatz oder eine Markteinrichtung benützt,
- b) außerhalb eines Standplatzes oder einer Markteinrichtung Waren feilhält oder verkauft,
- c) nach Untersagung einer Markttätigkeit diese fortsetzt,
- d) die Zuweisung in irgendeiner Weise überschreitet (Standausmaß, Vorbereitungs-, Verkaufs- und Räumungszeit, Warenart etc.)
- e) die in der Zuweisung erteilten Auflagen nicht einhält,
- f) sich weigert, jede handelsübliche Warenmenge abzugeben,
- g) Waren entgegen § 5 Abs. 4 und 5 feilhält oder verkauft,
- h) den Standplatz entgegen § 7 Abs. 5 nicht kennzeichnet,
- i) entgegen § 9 Abs. 1 den Marktbetrieb behindert oder stört,
- j) die Preisauszeichnungspflicht nach § 9 Abs. 3 nicht beachtet,
- k) Anweisungen der Marktaufsichtsorgane nicht Folge leistet (§ 11),
- l) in anderer Weise die Bestimmungen dieser Marktordnung nicht beachtet.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind nach den Bestimmungen des V. Hauptstückes der Gewerbeordnung 1994 zu bestrafen.

§ 16  
Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die Verordnung vom 31.8.1993 wird gleichzeitig aufgehoben.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 18.10.1995

Abgenommen am: 06.11.1995

